

**Gemeinde Pfalzgrafenweiler
Landkreis Freudenstadt**

**Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
nach § 7 Ladenöffnungsgesetz (LadÖG)
in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfalzgrafenweiler am 06.05.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Warensortiment

(1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Gemeinde Pfalzgrafenweiler folgende Waren angeboten werden:

- Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG (Reisebedarf im Sinne des Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetouillettenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheeken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten)
- Sport- und Badegegenstände
- Devotionalien sowie
- Waren, die für Pfalzgrafenweiler kennzeichnend sind.

(2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung an allen Sonntagen von der 10. bis 45. Woche (in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober) und an den Feiertagen, 1. Mai, Christi-Himmelfahrt, Tag der deutschen Einheit, in der Zeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr verkauft werden.

§ 3 Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 LadÖG).

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Pfalzgrafenweiler, den 06.05.2008

Gez.

Bischoff
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Pfalzgrafenweiler geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Pfalzgrafenweiler, den 06.05.2008

Gez.

Bischoff
Bürgermeister